

Richtlinie der Stadt Zwickau zur Gewährung des Zwickau-Passes vom 27.01.2022 (Zwickau-Pass-Richtlinie)

1. Ziele und Grundlagen

Der Zwickau-Pass ist eine freiwillige und ergänzende Leistung der Stadt Zwickau für sozial benachteiligte Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zwickau. Zweck der Richtlinie ist es, Zwickauer Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen und Vermögen durch Vorlage eines amtlichen Nachweises (Zwickau-Pass) kulturelle Dienstleistungen und Angebote finanziell zu vergünstigen oder zu erlassen und somit, unabhängig von ihren anderen persönlichen Voraussetzungen, die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Die Stadt Zwickau gewährt in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates vom 27.01.2022 (BV/013/2022) diese freiwillige Leistung.

2. Gegenstand und Umfang der Leistung

- 2.1 Inhaberinnen und Inhaber eines Zwickau-Passes sind berechtigt, ermäßigte oder erlassene Gebühren, Entgelte bzw. Tarife für kommunale, andere öffentliche oder private Dienstleistungen oder Angebote in Anspruch zu nehmen, sofern sie zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach Punkt 3 dieser Richtlinie gehören und die geltenden Verfahrensbestimmungen gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie erfüllen.
- 2.2 Die von der Stadt Zwickau mit den Kooperationspartnern vereinbarten Dienstleistungen und Angebote werden in einem „Leistungskatalog der Kooperationspartner für den Zwickau-Pass“ vom zuständigen Amt in der jeweils aktuellen Fassung unter dem Internetauftritt der Stadtverwaltung Zwickau (Zwickau-Pass - Stadt Zwickau) veröffentlicht. Druckexemplare werden im zuständigen Amt und in der Antrags- und Ausgabestelle herausgegeben bzw. zur Verfügung gestellt. Mit der Ausstellung des Zwickau-Passes wird auf die aktuellen Leistungsangebote der teilnehmenden Kooperationspartner hingewiesen.
- 2.3 Der Zwickau-Pass dient der Legitimation für den ermäßigten oder freien Besuch bzw. die vergünstigte oder kostenfreie Inanspruchnahme der Dienstleistungen und Angebote bei den Kooperationspartnern. Zum Nachweis der Anspruchsberechtigung sind die Kooperationspartner berechtigt, neben der Vorlage des Zwickau-Passes, auch die Einsichtnahme in aktuell gültige Personaldokumente oder ausländerrechtliche Aufenthaltsnachweise zu verlangen.
- 2.4 Die Leistungen und Angebote des Zwickau-Passes sind freiwillige Zuwendungen der Stadt Zwickau und ihrer Kooperationspartner, die ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt werden. Diese sind gegenüber allen anderen rechtlichen Sozialleistungsansprüchen nachrangig. Besteht auf Grund einer anderen öffentlich-rechtlichen Vorschrift dem Grunde nach ein Anspruch auf gleichartige Leistungen, ist die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Richtlinie für Inhaberinnen und Inhaber eines Zwickau-Passes ausgeschlossen.
- 2.5 Finanzielle Ausgleichs von Minder- und Mehreinnahmen für die Gewährung der Leistungen und Angebote sowie Kosten und Auslagen für die Bearbeitung und Verwaltung zwischen der Stadt Zwickau und den Kooperationspartnern erfolgen nicht.

3. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zwickau, die mit ihrem Hauptwohnsitz in der Stadt Zwickau gemeldet sind und gegenwärtig eine der nachfolgenden Sozialleistungen beziehen:

- a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- b) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- c) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem 3. Kapitel Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).
- d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Asylbewerber gemäß § 50 Abs. 4 Asylverfahrensgesetz (AsylverfG) mit Zuweisung für den Landkreis Zwickau und wohnhaft in der Stadt Zwickau.
- e) Leistungsverzicht nach Punkt 3 Buchstaben a) bis c) dieser Richtlinie, um Wohngeld nach Wohngeldgesetz (WoGG) zu erhalten.
- f) Leistungen zum Unterhalt nach §§ 39, 40 SGB VIII mit Befreiung der Eltern an der Kostenheranziehung aus wirtschaftlichen Gründen nach §§ 91 ff. SGB VIII (altersunabhängig unter Beachtung 4.3 der Zwickau-Pass-Richtlinie).
- g) Kinderzuschlag für minderjährige Kinder gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

4. Verfahren sowie Inanspruchnahme und Gültigkeit

4.1 Zuständig ist das Amt für Familie, Schule und Soziales der Stadtverwaltung Zwickau. Die Beantragung und Ausstellung des Zwickau-Passes erfolgt im Bürgerservice der Stadtverwaltung Zwickau (Antrags- und Ausgabestelle).

4.2 Der Zwickau-Pass wird nur auf Antragstellung unter Verwendung des in der Anlage dieser Richtlinie aufgeführten Formulars gewährt. Der formgebundene Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterzeichnen. Es sind folgende Unterlagen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung vorzulegen:

- a) vollständige und aktuell gültige Bescheide einer der unter Punkt 3 dieser Richtlinie aufgeführten Leistungen
 - Bei Wohngeldempfängern zusätzlich zum Bescheid der Wohngeldbehörde die bestätigte und bezifferte Verzichtserklärung der zuständigen Sozialleistungsbehörde;

und

- b) aktuelle Personaldokumente (Personalausweis, Reisepass) und/oder gültige ausländerrechtliche Nachweise für den rechtmäßigen Aufenthalt in der Stadt Zwickau

sowie

- c) aktuelles Lichtbild (Biometrietaugliches oder vergleichbares Passbild in den Maßen 35mmx45mm, auf welchem das Gesicht zweifelsfrei erkennbar ist und dem aktuellen Aussehen entspricht).
 - Bei Erstanträgen, Neuausstellungen wegen Beschädigung oder Nichtverlängerbarkeit und Zweitschriften ist je beantragtem Zwickau-Pass ein Lichtbild erforderlich;

- Weiterbewilligungen auf dem vorhandenen Zwickau-Pass können mit dem bisherigen Lichtbild fortgewährt werden;

Der Zwickau-Pass wird erteilt, wenn der formgebundene Antrag und alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Eine Ausstellung ist nicht möglich, wenn die Voraussetzungen nicht zweifelsfrei belegt werden können.

- 4.3 Der Zwickau-Pass ist nicht auf andere Personen übertragbar. Jede berechnigte Person erhält einen eigenen und auf ihren Namen ausgestellten und eigenhändig unterzeichneten Zwickau-Pass. Der Zwickau-Pass wird mit einer Registrierungsnummer versehen und trägt das Datum der Ausstellung und des Ablaufs der Gültigkeit.
- 4.4 Antragsberechnigt ist jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner der Stadt Zwickau. Bei minderjährigen Kindern bzw. Jugendlichen sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder Personensorgeberechnigten und für Betreute sind unter Vorlage der Betreuungsvollmacht die gerichtlich eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer (nur Aufgabenkreis „Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden“) zur Antragstellung berechnigt. Die antragsberechnigten Personen können auch für weitere in ihrer Bedarfsgemeinschaft/Einstandsgemeinschaft lebende Angehörige (Erwachsene und Minderjährige einschließlich eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Partnerin und eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Partner) den Zwickau-Pass zu beantragen.
- 4.5 Der Zwickau-Pass ist ab dem Tag der Ausstellung oder Weiterbewilligung gültig. Alle Angebote und Dienstleistungen können ab dem Tag der Ausstellung in Anspruch genommen werden. Eine rückwirkende Inanspruchnahme ist ausgeschlossen.

Die Gültigkeitsdauer wird an dem zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Bewilligungszeitraum der Sozialleistung angelehnt und gestaltet sich wie folgt:

<i>verbleibender Bewilligungszeitraum (zum Antragszeitpunkt)</i>	<i>Gültigkeitsdauer Zwickau-Pass (ab Ausstellungszeitpunkt)</i>
länger als 6 Monate	1 Jahr
bis 6 Monate	6 Monate

Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen kann die Gültigkeit des Zwickau-Passes auf Antrag und unter Vorlage der aktuellen Nachweise zur Anspruchsberechnigung gemäß dieser Richtlinie verlängert werden. Die Weiterbewilligung wird entsprechend auf dem vorhandenen Passdokument von der Antrags- und Ausgabestelle vermerkt, sofern noch freie Gültigkeitszeiträume vorhanden sind.

- 4.6 Es gilt die Satzung der Stadt Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Zwickau) in der jeweils gültigen Fassung. Die Erstaussstellung und Weiterbewilligung eines Zwickau-Passes ist kostenfrei. Für eine Zweitschrift wird eine Gebühr nach der laufenden Nummer 5 der Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostenatzung-KommKVz) der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Zwickau) erhoben. Bei Ausstellung einer Zweitschrift ist ein Lichtbild nach Punkt 4.2 Buchstabe c) erforderlich.

- 4.7 Im Gültigkeitszeitraum des Zwickau-Passes eintretende Veränderungen der Anspruchsvoraussetzungen nach Punkt 3 dieser Richtlinie (persönliche oder finanzielle Verhältnisse) sind dem zuständigen Amt unverzüglich durch die anspruchsberechtigten Personen anzuzeigen. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist das Passdokument der Ausgabestelle umgehend zurückzugeben.

Bei unwahren Antragsangaben oder missbräuchlicher Verwendung wird der Zwickau-Pass ungültig. Das zuständige Amt, die Antrags- und Ausgabestelle und die Kooperationspartner sind berechtigt, das Passdokument für ungültig zu erklären und zu entwerfen.

5. Bestimmungen zum Datenschutz und Statistik

- 5.1 Die Inhaberinnen und Inhaber des Zwickau-Passes müssen die im Rahmen der Antragstellung und Inanspruchnahme der Leistung erforderlichen Auskünfte über ihre Person und Antragsberechtigung erteilen sowie die in dieser Richtlinie aufgeführten Unterlagen vorlegen.
Auf Verlangen ist dem Kooperationspartner das aktuell gültige Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass), der Schülerschein oder der ausländerrechtliche Aufenthaltstitel vorzuzeigen.
- 5.2 Die Kooperationspartner erfassen für statistische Zwecke die Anzahl und Art der im Zusammenhang mit dem Zwickau-Pass erworbenen bzw. in Anspruch genommenen Vergünstigungen für ihre Dienstleistungen und Angebote.
- 5.3 Nur in den Fällen der Ungültigkeitserklärung oder missbräuchlichen Inanspruchnahme erfolgt ein Datenaustausch über die Registrierungsnummer des betreffenden Zwickau-Passes zwischen dem zuständigen Amt, der Antrags- und Ausgabestelle und dem Kooperationspartner. Personenbezogene Daten werden nur ausgetauscht, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.
- 5.4 Eine Information über die Erhebung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) liegt in Form eines Merkblattes dieser Richtlinie in der Anlage bei.

6. In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- 6.1 Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten mit Ablauf des 28.02.2022 die Regelungen zum Zwickau-Pass gemäß Stadtratsbeschluss vom 24.06.2010 (BV/135/10) und die Zwickau-Pass-Richtlinie in der Fassung vom 01.08.2010 außer Kraft.
- 6.2 Die für das Jahr 2022 erteilten Zwickau-Pässe bleiben bis zum 31.12.2022 gültig. Eine Weiterbewilligung auf den vorhandenen Zwickau-Pässen ist über das Jahr 2022 hinaus nicht möglich, auch wenn Genehmigungsvermerke für Folgejahre noch frei sind. Entsprechende Anträge werden nach Punkt 4 dieser Richtlinie behandelt.

Anlagen:

Antragsformular Zwickau-Pass

Merkblatt zu Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)